

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

## der ZIMA Unternehmensgruppe Österreich

---

### 1. AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN / GELTUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) hinsichtlich der Vergabe und der Durchführung von Bauleistungen. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 anzuwenden, sofern nicht eine anders lautende Bestimmung in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sohin eine Bestimmung die von der ÖNORM B 2110 abweicht, enthalten ist. Jedenfalls gelten alle technischen ÖNORMEN, auf die in der ÖNORM B 2110 verwiesen wird. Unter der anzuwendenden ÖNORM B 2110 ist die Ausgabe vom 01.01.2009 zu verstehen. Bei der gegenständlichen Vergabe von Leistungen handelt es sich um eine solche, die von einem Privaten Auftraggeber vorgenommen wird. Dieser Auftraggeber erfüllt nicht die Ausschreibungsstandards eines öffentlichen Auftraggebers. Auf diesen Umstand ist beim Anbot der Leistungen und der Auslegung dieser Vertragsbedingungen Rücksicht zu nehmen. Punkt 4 der ÖNORM B 2110 wird daher nicht Vertragsinhalt und kann zur Beurteilung des Maßstabes des Ausschreibungsstandards nicht herangezogen werden. Darüber hinaus sind durch diesen Werkvertrag zwar die Normen technischen Inhaltes (und zwar alle in Betracht kommenden) im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes vereinbart, jedoch nicht die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, sohin nicht die Werksvertragsnormen der Serien B 22xx und nicht die Normen der Serie H 22xx. Die ÖNORM B 2111 wird ebenfalls nicht Vertragsgegenstand, jedoch wird die ÖNORM B 2114 (Vertragsbestimmungen per automationsunterstützter Abrechnung von Bauleistungen) Vertragsgegenstand. Hinsichtlich der maßgeblichen Fassung der ÖNORMEN wird vereinbart, dass – sofern hier eine ÖNORM ohne Ausgabedatum angeführt ist – jene Fassung maßgebend ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hatte. Hinsichtlich der Reihenfolge der Vertragsbestandteile wird vereinbart, dass zunächst diese allgemeinen Vertragsbedingungen vor jeglicher ÖNORM anzuwenden ist. Die technischen ÖNORMEN sind immer anzuwenden – Ausnahmen davon werden in den technischen Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung oder im Werkvertrag vereinbart.

1.2. Für die Anbotslegung dürfen nur die vom AG verfassten Ausschreibungsunterlagen verwendet werden. Die auf elektronischem Weg versandten Unterlagen gelten als Originalausschreibungsunterlagen. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht verändert werden. Sie sind vollständig auszudrucken und zu heften, auszufüllen und rechtsgültig zu fertigen. Wahlweise können die ausgefüllten und rechtsgültig gefertigten Ausschreibungsunterlagen in unveränderlicher digitaler Form (z.B.: pdf-Datei) auf elektronischem Wege vorgelegt werden. Erforderlich ist zusätzlich die Vorlage der Anbotsdaten in elektronischer Form gemäß ÖNORM 2063.

Die Kosten, die dem Anbotsteller im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes erwachsen, werden nicht ersetzt. Nicht ordnungsgemäße oder nur teilweise ausgefüllte Angebote werden nicht berücksichtigt. Korrekturen, Streichungen und andere Textänderungen auf einem Anbot sind nicht zulässig. Zusätze und Varianten müssen gesondert in Vorschlag gebracht werden.

1.3. Sämtliche Preisnachlässe sind auf der ersten Seite des Kostenvoranschlages in voller Höhe auszuweisen und ziffernmäßig anzuführen. Als Währung gilt Euro (EUR).

1.4. Neben einem Hauptanbot können auch Alternativenangebote gestellt werden. Der AG behält sich das Recht vor, Alternativenangebote nicht zu berücksichtigen. Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Positionen aus der Lieferung auszuschließen, Leistungsgruppen getrennt zu vergeben oder den Auftrag in verschiedene Lose aufzuteilen.

1.5. Der AG behält sich das Recht vor, die Ausschreibung aus zwingenden Gründen unter Bekanntgabe an sämtliche Anbotsteller zu widerrufen und die Arbeiten neu auszuschreiben.

1.6. Die Arbeiten dürfen nur von Firmen angeboten und ausgeführt werden, die hiezu gemäß Gewerbeordnung berechtigt sind. Der AG behält sich das Recht vor, Nachweise der Gewerbeberechtigung oder Befugnisverleihung und Auszüge aus dem Firmenbuch vom AN zu verlangen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des AN kann der AG Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des AN, eine Referenzliste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Leistungen, Angaben über vorhandene Betriebsanlagen, Geräte- und Maschinenausstattung sowie Fuhrpark, Angaben über Spezialarbeiter, Techniker und/oder technische Stellen, über die der AN bei der Ausführung der Leistung verfügen wird, Produktpräsentationen, Muster, Beschreibungen und/oder Photographien der zu liefernden Erzeugnisse, und Qualitätsbescheinigungen oder Prüfzeugnisse, verlangen. Der AG kann verlangen, eine aktuelle KSV - Bewertung (Kreditschutzverbandbewertung), welche nicht älter als ein Monat (Abgabe Anbot) sein darf, vorzulegen. Ferner hat der AN mit jeder Rechnungslegung den Nachweis zu erbringen, dass er in der HFU-Liste der Wiener Gebietskrankenkasse eingetragen ist.

1.7. Der Anbotsteller erklärt ausdrücklich, die Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Fremdenengesetzes, der Kollektivverträge, sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) einzuhalten. Der Anbotsteller erklärt weiters, mit den Steuern und öffentlich, rechtlichen Beiträgen nicht in Verzug zu sein. Der AG behält sich das Recht vor, vom Anbotsteller die diesbezüglichen schriftlichen Erklärungen zu verlangen, insbesondere die letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes und jener Behörde, bei der Lohnsummensteuer und ähnliche Abgaben abgeführt werden, Kontoauszüge von Sozialversicherungsanstalten und sonstiger Kassen für Sozialbeiträge, Angaben über die Anzahl der beschäftigten

Dienstnehmer, Bilanzen und Angaben über den Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre, Bank- bzw. Bonitätsauskünfte, Angaben über Unternehmensbeteiligungen sowie über Kapitalausstattung.

- 1.8. Die Arbeiten dürfen nur durch Subunternehmer durchgeführt werden, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Anbotstellers mit seinen Subunternehmern zu gestatten.
- 1.9. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anbotsfrist vom AG genehmigen zu lassen. Für alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis haften die Mitglieder der ARGE zur ungeteilten Hand (solidarisch). Unabhängig von der ÖNORM B 2110 ist der AG zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn bei einer ARGE als AN einer der ARGE-Partner – aus welchem Grund auch immer – aus dem Vertrag ausscheidet.
- 1.10. Der Anbotsteller bleibt an sein Angebot für die Dauer von 6 Monaten, ab Ablauf der Anbotsfrist, gebunden.
- 1.11. Der Anbotsteller erklärt, spätestens nach Ablauf von 3 Wochen nach Ausstellung des Auftragschreibens die Arbeiten zu beginnen zu können, so nicht anderes vereinbart wird.
- 1.12. Der Anbotsteller erklärt, dass er die örtlichen Gegebenheiten kennt. Allfällige aus diesem Titel oder jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind einzurechnen.
- 1.13. Mit Abgabe des Angebotes gilt als vereinbart, dass die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen und sonstigen Normen des Anbotstellers, die im Widerspruch zum Inhalt der Ausschreibung stehen, keine Gültigkeit haben.
- 1.14. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

## 2. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 2.1 VERTRAGSPARTEIEN

- 2.1.1 Auftraggeber ist: siehe erste Angebotsseite (Bauherr)
- 2.1.2 Auftragnehmer ist: der Anbotsteller
- 2.1.3 Vollmachten: Der AN gibt dem AG einen für die Leistungserbringung verantwortlichen und verhandlungsbevollmächtigten Vertreter bekannt. Dieser ist jedenfalls befugt verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote abzugeben und anzunehmen, Anweisungen des AG entgegenzunehmen, sowie sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Der Bevollmächtigte hat an den Baubesprechungen teilzunehmen. Die im Zuge der Baubesprechungen festgelegten Bestimmungen und Vereinbarungen sind für den AN verbindlich.

### 2.2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.2.1 Vertragsgegenstand sind die in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten und in den Vertragsbedingungen spezifizierten Arbeiten.

### 2.3 VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 2.3.1 Bestandteile des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (idR Auftragsschreiben)
  - b) das Verhandlungsprotokoll samt Beilagen (Bauzeitplan, Zahlungsplan udgl.)
  - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen
  - d) die zutreffenden behördlichen Bescheide und Genehmigungen
  - e) die Leistungsbeschreibung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
  - f) die vertragsgegenständlichen und von den Fachplanern anzufertigenden Planunterlagen
  - g) die technischen ÖNORMEN, subsidiär die DIN-Normen, technische Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - h) die Baustellenordnung.
  - i) die ÖNORM B 2110 mit den Änderungen und Ausnahmen gemäß diesen Vertragsbedingungen
- 2.3.2. Bei Widersprüchen der technischen bzw. der vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengere Auflage.
- 2.3.3. Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3.4. Der AN bestätigt, dass er diese allgemeinen Vertragsbestimmungen gelesen und genehmigt hat sowie allfällige Unklarheiten beseitigt wurden. Der AN erklärt seine eigenen Geschäftsbedingungen für nicht anwendbar.

## 2.4 TERMINE und KONVENTIONAL- / VERTRAGSSTRAFE

- 2.4.1. Voraussichtlicher Baubeginn und Baudauer richten sich nach der Ausschreibung und der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt. Bei nachträglichen Änderungen des Bauzeitplanes verändern sich die Fristen der Konventionalstrafe entsprechend. Erfolgt aber aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung des Terminplanes, bleibt für die Konventionalstrafe der ursprüngliche Ausführungstermin aufrecht. In Erläuterung des Inhaltes des Punktes 6.5.2. der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass es sich bei den Terminen und Zwischenterminen um Fixtermine und beim gegenständlichen Geschäft um ein Fixgeschäft handelt.
- 2.4.2. Die Ausführungsfristen werden im Auftragsschreiben vom AG festgesetzt. In Ergänzung des Punktes 6.1.1. der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass alle Zwischentermine ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Für Terminüberschreitungen – auch von Zwischenterminen / Einzelfristen – wird eine Konventionalstrafe von 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 100,00 je Kalendertag, vorgesehen. Die Konventional- / Vertragsstrafe wird entgegen dem Pkt. 6.5.3 der ÖNORM B 2110 nicht mit einer Höchstgrenze limitiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Er kann die Konventionalstrafe von der nächsten Teilrechnung in Abzug bringen. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Konventionalstrafe gilt auch bei Überschreitung von Fristen bei Mängelbehebungen im Zuge einer Gewährleistung.
- 2.4.3. Der AN ist im Falle eines von ihm verschuldeten Verzuges zu Forcierungsmaßnahmen auf seine Kosten verpflichtet.
- 2.4.4. Sollten die Ausführungsfristen des AN nicht eingehalten werden oder die Ausführung mangelhaft sein, ist der AG nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung berechtigt, dem AN den Auftrag auch nur teilweise zu entziehen und eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 2.4.5. Wenn der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird eine zusätzliche Vertragsstrafe von 5,0 % der Auftragssumme vereinbart.
- 2.4.6. Bei Bauunterbrechungen, die in die Sphäre des AG eintreten, ist der AN nach 10 Monaten ab Beginn der Unterbrechung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 10 Monaten sind die vertraglich vereinbarten Preise entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (Basis ist das Monat der Baueinstellung) anzupassen. In Abänderung des Punktes 8.2.5.1. der ÖNORM B 2110 gebühren für Stillliegezeiten keine Entgelte.
- 2.4.7. Unbeschadet der ÖNORM B 2110 Pkt. 5.34.2.1. ist für die Arbeitseinstellung infolge Schlechtwetter die ausdrückliche Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. In Abänderung zu allen sonstigen Bestimmungen vermag Schlechtwetter oder Schlechtestwetter die Ausführungszeit nicht zu verlängern und Termine nicht zu verschieben.

## 2.5 PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND FÄLLIGKEIT

- 2.5.1 Die Einheitspreise sind Festpreise. In Abänderung des Punktes 6.3. der ÖNORM B 2110 ist unabhängig von Dauer der Leistungserbringung von Festpreisen auszugehen. Der AG behält sich Preisverhandlungen sowie die freie Auswahl unter den Angeboten vor. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgen die Zahlungen nach vereinbartem Zahlungs- bzw. in Koppelung an den Ausführungsterminplan. Nur Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch Positionsentfall bzw. Positionsänderungen oder Planänderungen, werden getrennt erfasst und in der Abrechnung berücksichtigt.
- 2.5.2 In den Einheitspreisen sind enthalten:
- Lieferung und Beistellung aller für die vollständige Leistung erforderlichen Arbeiten, Materialien, Transporte usw., auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht vollständig aufgezählt sind.
  - Sämtliche Löhne samt allen sozialen Lasten, Zulagen und sonstigen Zuschlägen.
  - die gesamte Baustelleneinrichtung - falls im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Positionsgruppe ausgewiesen - samt Aufbau und Wiederentfernen und allenfalls erforderlicher Wiederherstellungen.
  - Das Vorhalten aller Geräte und Werkzeuge.
  - Die befugte statische Berechnung jener Bauelemente, die durch den AG hergestellt werden.
  - Die Beseitigung aller Materialien, Verpackungen und Verunreinigungen, wobei eine gesetzmäßige Trennung und Entsorgung verpflichtend ist. Der AN verpflichtet sich dem AG Kopien der Baurestmassennachweise monatlich zu übergeben. Kommt der AN der Verpflichtung, die Arbeitsstätte rein zu halten, nicht nach, kann der AG ohne Nachfristsetzung die Räumung und Entsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen.
  - Alle Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle gegenüber dem Straßen- und Passantenverkehr und allen Kosten für allfällige Inanspruchnahme von Fremdgrund.
  - Die Anfertigung aller Abrechnungs-, Werk- und Bestandspläne.
  - Die Ausführungspläne der Planer liegen in der Regel zweifach im Baubüro auf. Kosten für sonstige Plankopien sind einzurechnen. Die Ausführungspläne werden in der Regel auch digital zur Verfügung gestellt.

j) Für die Unternehmer des Bauhauptgewerbes gilt zusätzlich:

Die Zurverfügungstellung eines Bauleiterbüros mit Einrichtung samt allen Betriebskosten, die kostenlose Zurverfügungstellung aller vorhandenen Gerüste und Hebezeuge für die am Bau beschäftigten Handwerker. Zusätzliche Gerüstungen und Absicherungen bzw. Umrüstungen müssen von den Handwerkern im Rahmen ihres Auftrages selbst gestellt werden.

Die Errichtung und Erhaltung von Anschlüssen und Zuleitungen für Wasser, Strom, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen. Diese Anschlüsse müssen bis zum Bauende allen am Bau beschäftigten Handwerkern zur Verfügung stehen.

Die Herstellung und Erhaltung von Waagrissen in allen Räumen bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der letzten Handwerkerarbeiten, Feststellung und Kontrolle der Höhenlagen. Alle erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Erd, Ab- und Ausbrucharbeiten.

Die Aufgaben für behördlich vorgeschriebene Bauführer / Bauverantwortlicher werden vom AN übernommen. Die Aufwendungen dafür bis zur Baufertigstellung sind einzurechnen.

Notwendige Beweissicherungen von benachbarten Liegenschaften und Objekten sind vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma beizustellen. Diesbezüglich wird sich die Baufirma eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Bauwesen bedienen.

k) Der Anbotsteller hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten selbst zu erwirken.

l) Die während der Bauzeit anfallenden Betriebskosten für Bauwasser und Baustrom werden vom AG getragen und allen am Bau beschäftigten AN (auch dem Bauhauptgewerbe) in nachstehend fest gesetzter Höhe von der Schlussrechnung abgezogen. Die Kosten dafür werden ohne Nachweis durch die allgemeinen Abzüge (siehe Pkt. 2.5.3) gedeckt.

2.5.3 Bei der Schlussrechnung (auch Bauhauptgewerbe) werden 2 % der Nettoauftragssumme zuzüglich 20% Umsatzsteuer zur Abgeltung folgender Allgemeinkosten abgezogen:

a) Baustrom, Bauwasser, Beleuchtung und Bewachung der Baustelle (Schlüsseldienst extra nach Erfordernis).

b) Versicherungen des Bauwerks,

c) Zwischenreinigungen ohne Nachweispflicht, sofern der Verursacher nicht feststeht;

d) nicht zuordenbare Bauschäden

e) für die Bautafel und gegebenenfalls für eine Annonce in der Tagespresse anlässlich der Fertigstellung des Bauwerkes.

2.5.4 Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen der Einheitspreise sowie Ersatzansprüche auf Grund von Irrtum oder Versehen bei der Kalkulation sind ausgeschlossen.

2.5.5 Durch Witterungseinflüsse oder Schlechtwetter bedingte Erschwernisse sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, Nachträge aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

2.5.6 Die Zahlungen / Abrechnungen erfolgen wahlweise nach Baufortschritt (abgeschlossene Leistungen am Bauwerk) oder nach Zahlungsplänen. Der AG entscheidet in diesem Fall nach welcher Methode abgerechnet wird.

2.5.7 Der AG kann verlangen, dass für die Rechnungslegung ausschließlich beigestellte Formulare zu verwenden sind. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Ferner hat der AN auf der Rechnung die Firmenbuchnummer sowie die Dienstgeberrnummer anzugeben sowie den Nachweis zu erbringen, dass das beauftragte Unternehmen in der HFU-Liste der Wiener Gebietskrankenkasse eingetragen ist.

2.5.8 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaße werden gemäß Leistungsbeschreibung, ansonsten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme gehindert worden zu sein, anerkennt der AN die Ausmaße wie sie vom AG ermittelt wurden.

2.5.9 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

2.5.10 Für die Legung der Schlussrechnung wird eine Frist von 1 Monat nach Übergabe des Bauwerks festgesetzt.

2.5.11 Die Bestimmung des Punktes 8.3.2. der ÖNORM B 2110 wird dahingehend abgeändert, dass Abschlagszahlungen nur dann begehrt werden können, wenn sie schriftlich vertraglich vereinbart wurden. Das Recht auf Abschlagszahlung gemäß ÖNORM B 2110 wird hiermit abbedungen. Weiters wird Punkt 8.3.4. der ÖNORM B 2110 abbedungen. Teilschlussrechnungen dürfen vom AN nicht gestellt werden. Abschlagsrechnungen sind spätestens 30 Tage + 21 Tage (Prüffrist und Zahlungsfrist), Schlussrechnungen innerhalb von 60 Tagen + 21 Tagen (Prüffrist und Zahlungsfrist) nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Ein Prüfaxemplar der Rechnung samt nachvollziehbaren Aufmaßunterlagen ist gleichzeitig durch den AN an die zuständige Bauleitung zu übermitteln. Wenn

die Zahlung innerhalb dieser Fristen durchgeführt wird, erfolgt der Abzug eines Skontos in Höhe von 3 %, ohne Abzug verlängert sich die Zahlungsfrist auf 60 Tage. Bei Ausstellung eines Schlussrechnungsblattes seitens des AG wird die Zahlungsfrist bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Schlussrechnungsblattes ausgesetzt. Falsch adressierte Rechnungen bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Skontofrist nicht in Gang.

- 2.5.12 Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich in der Regel durch Überweisung. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am auf die Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist folgenden Dienstag der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt. Die Zahlfrist von Eingangsrechnungen wird zwischen 24.12. und 06.01. eines jeden Jahreswechsels ausgesetzt. Wird die Skontofrist bei Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen überschritten, so bedeutet dies nur für die betreffende Teilleistung oder Teilrechnung oder Abschlagsrechnung den Skontoverlust, nicht jedoch für die Gesamtentgelte oder die übrigen Entgelte.
- 2.5.13 Von der jeweiligen Abschlagsrechnung wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % vom Rechnungsbetrag einbehalten.
- 2.5.14 Der AG ist berechtigt, 25% des Rechnungsbetrages zurückzubehalten bzw. mit schuldbefreiender Wirkung an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse zu überweisen, falls der AN am Tag der Zahlung der Rechnung nicht in der HFU-Liste (haftungsfreistellendes Unternehmen) der Wiener Gebietskrankenkasse eingetragen ist.
- 2.5.15 Von der anerkannten Schlussrechnungssumme wird ein Haftungsrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme inkl. UST, auf die Dauer der jeweiligen Gewährleistungsfrist einbehalten. Der AG ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, schad- und klaglos zu halten.
- 2.5.16 Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder bis zur ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt. Der Einbehalt wegen Mängeln (Punkt 10.4. der ÖNORM B 2110) wird dahingehend abgeändert, dass der Einbehalt bis zur Höhe dessen zulässig ist, was nach ABGB und diesbezüglicher Rechtsprechung zulässig ist. Anstelle der Bestimmung des Punktes 10.5. der ÖNORM B 2110 gelten die Bestimmungen des ABGB.
- 2.5.17 Grundsätzlich sind Sicherstellungen in Form von Bankgarantien ablösbar. Der AG kann im Einzelfall auf andere Sicherstellungsmittel bestehen. Es werden nur abstrakte, unwiderrufliche, konkurs- und ausgleichssichere sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes (gemäß Muster des AG) anerkannt. Der AG ist berechtigt, bei Forderungen (welcher Art auch immer) gegen den AN allfällige Sicherstellungen des AN auch aus anderen Aufträgen oder Bauvorhaben des AG ohne weiteres in Anspruch zu nehmen.
- 2.5.18 Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist.
- 2.5.19 Der AN ist verpflichtet, vom AG (Bauherrn) genehmigte Sonderwünsche der Nutzer zu den Einheitspreisen dieses Angebotes durchzuführen.
- 2.5.20 Lässt sich der AN einen Sonderwunsch durch den AG nicht genehmigen (freigeben) oder verabsäumt er für die Ausführung des Sonderwunsches erforderliche Abstimmungen durchzuführen, so hat er die Kosten der erforderlichen Änderungsarbeiten zu tragen. Der AG ist berechtigt, den Wert entfallender Leistung verbindlich zu bewerten.
- 2.5.21 Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschosses, des Herstellungszeitraumes sowie einer zeitlich oder örtlich gestaffelten Durchführung. Ein gänzlicher oder teilweiser Entfall von LV Positionen sowie gravierende Massenänderungen erhöht keinesfalls die vertraglich vereinbarten Einheitspreise.
- 2.5.22 Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen der Leistung und Zusatzleistungen.
- 2.5.23 In Ergänzung des Punktes 6.2.4. der ÖNORM B 2110 wird hiermit vereinbart, dass der AN durch Unterfertigung des Vertrages bestätigt, dass er alle Massen und Mengen sowie die Maßangaben geprüft und für richtig befunden hat. Er erklärt darüber hinaus durch Unterfertigung des Vertrages, dass sämtliche Nebenleistungen durch den vereinbarten Preis abgegolten sind, auch wenn sie nicht in der Aufzählung nach Punkt 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthalten sind.

## 2.6 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 2.6.1 Für geänderte oder zusätzliche Leistungen, die vom AG angeordnet werden, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Ausführung ein Nachtragsangebot zu stellen. Leistungen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG zur Ausführung kommen, werden nicht vergütet.
- 2.6.2 Für Nachtrags- und Zusatzaufträge gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.
- 2.6.3 Bei Entfall von Leistungen, Über- oder Unterschreitungen des Auftragsumfanges oder der Mengen bleiben die Einheitspreise unverändert. Dem AN stehen aus diesem Titel keine Ansprüche zu. Mengenüberschreitungen sind unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Unterbleibt diese Meldung werden die Mengenüberschreitungen nicht vergütet. In Abänderung des Punktes 7.4.3. der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass

bei einem Versäumnis der Anmeldung der Anspruchsverlust für alle Mehrleistungen und später erbrachte Leistungen in vollem Umfang eintritt. Punkt 7.4.5. der ÖNORM B 2110 wird zur Gänze abbedungen.

- 2.6.4 Zur Anbotstellung ist eine Kalkulation (nach den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses getrennt), welche als Grundlage für die Preisermittlung dient, zu erstellen und diese auf Verlangen dem AG nachzureichen. Diese Kalkulation wird als Grundlage bei Preisänderungen bzw. zur Preisermittlung von Nachtragsarbeiten herangezogen.
- 2.6.5 In Abänderung des Punktes 6.4. der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Regieleistungen nicht vergütet werden, da alle Leistungspositionen in der Ausschreibung enthalten sind und sollten sie nicht in der Ausschreibung enthalten sein durch die Einheitspreise dennoch gedeckt sind. Die Unterfertigung von Aufzeichnungen über Regieleistungen (üblicherweise die Unterfertigung von Regiezetteln aber auch anderen diesbezüglichen Schriftstücken) bedeutet keine Anerkennung, dass eine Leistung abgegolten wird, sondern bedeutet nur die Bestätigung, dass zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort eine Leistung erbracht wurde, wobei durch Unterfertigung nicht feststeht, dass diese gesondert zu vergüten ist. Sind dennoch Regiearbeiten notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des AG in Form von Zusatzaufträgen ausgeführt werden. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Ansätzen im Leistungsverzeichnis bzw. entsprechend der im Zusatzauftrag verhandelten Konditionen. In Abänderung des Punktes 7.5. der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen nur dann abgegolten werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach vor Erbringung der selben schriftlich vereinbart wurden, wobei vom Schriftformerfordernis nur schriftlich abgegangen werden kann und wobei ansonsten ein Anspruchsverlust des AN eintritt.

## 2.7 ÜBERNAHME

- 2.7.1 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, eine **Fertigstellungserklärung** abzugeben. Die erforderlichen Unterlagen (z.B.: Abnahmeprotokolle, Meldungen an die Behörden, Bestandspläne, Dokumentationsunterlagen, Wartungs- und Pflegeanleitungen und dergleichen) sind beizulegen. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt dreifach in Papier und im Datenformat pdf und dxf (oder dwg)
- 2.7.2 Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Fertigstellungserklärung hat die vom AG festgesetzte **Übernahmebegehung** stattzufinden. Über deren Ergebnis wird ein Protokoll verfasst. Festgestellte Mängel sind sofort und kostenlos zu beheben. Der Abschluss der Mängelbehebung ist der Bauleitung schriftlich anzuzeigen.
- 2.7.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten **Abnahmen** seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens zu beachten.
- 2.7.3 Die **Übernahme kann bis zur mängelfreien Übergabe** oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen (auch in digitaler Form), deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag oder üblicherweise zu erfolgen hat, dem AG nicht übergeben worden sind, verweigert werden.

## 2.8 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 2.8.1 Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften und Bescheiden entsprechen. Punkt 6.2.1.1. der ÖNORM B 2110 wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, sondern auch alle technischen ÖNORMEN und alle durch Gesetz und Verordnung am Ort der Leistungserbringung normierten Bestimmungen, wobei im Zweifelsfall die jeweils technisch bessere Lösung zu verwirklichen ist. Zu den einzuhaltenden Normen zählen auch die OIB-Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch Gesetz oder Verordnung am Ort der Leistungserbringung gültig sind.
- 2.8.2 Die **Gewährleistungsfrist** beginnt ab vorbehaltloser Übernahme des **Gesamtbauvorhabens** und beträgt 60 Monate bei haustechnischen Installationen und Anlagen (HSLKE), sowie 120 Monate bei Schwarzdeckerarbeiten (Bauwerksabdichtungen) und Isolierglasscheiben und 42 Monate bei allen übrigen Gewerke.
- 2.8.3 Der AG kann bei wesentlichen, nicht leicht behebbaren oder unbehebbar Mängeln anstelle von Preisminderung auch Wandlung und gegebenenfalls Schadenersatz begehren.
- 2.8.4 Der AN hat auch jene Kosten zu ersetzen, die zur Feststellung von Mängeln notwendig sind oder anlässlich deren Behebung auftreten (z.B. Leistungen anderer AN, Planänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauaufsicht, Gutachtenerstellung, interne Leistungen des AG, Rechtskosten). Zur Abgeltung der internen Leistungen des AG wird ein Stundensatz in der Höhe von netto € 70,00 vereinbart.
- 2.8.5 Der AN haftet auch für die **Mangelfolgeschäden**.
- 2.8.6 **Ersatzvornahme:** Der AG ist berechtigt, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der AN verzichtet gegenüber dem AG auf jedwede Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten.
- 2.8.7 Wird vom AG die **Mängelbehebung** durch den AN verlangt, sind die Mängel und Schäden vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen kostenlos zu beheben. Werden die Mängel nicht binnen dieser Frist behoben so kann der AG einen Betrag in Höhe von 1.000,- netto je nicht behobenen Mangel als Pönale

von der Schlussrechnung in Abzug bringen oder von der hinterlegten Bankgarantie (Sicherung des Hafrücklasses während der Gewährleistungsfrist) einfordern.

- 2.8.8 Zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird auf Antrag des AN eine gemeinsame **Schlussbegehung** durchgeführt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit bis zur Einbringung des Ansuchens für die Abnahme. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Die Behebung der hiebei festgestellten Mängel ist binnen zwei Wochen vorzunehmen. Dadurch verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den behobenen Mangel.
- 2.8.9 Bei nicht fristgerechter und ordnungsgemäßer Behebung der Mängel ist der AG berechtigt, den ganzen **Hafrücklass** in Anspruch zu nehmen. Schadenersatzansprüche sind durch diese Vorgangsweise nicht ausgeschlossen.
- 2.8.10 In Abänderung des Punktes 12.2. der ÖNORM B 2110 wird hiermit anstelle der diesbezüglichen Bestimmungen vereinbart, dass die Bestimmungen des Gewährleistungsrechtes des ABGB für Werkverträge gelten
- 2.8.11 Der Punkt 12.3. der ÖNORM B 2110 wird einvernehmlich abbedungen, es gelten die Bestimmungen des ABGB.

## 2.9 SICHERHEITEN / AUFRECHNUNG (Kompensation) / ZESSIONSVERBOT

- 2.9.1 Der AN hat auf Verlangen des AG innerhalb von 14 Tagen eine bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung der Gesamtleistung befristete Bankgarantie für die zu erbringenden Leistungen beizubringen (Erfüllungsgarantie). Die Bankgarantie wird bei Fälligkeit der Schlussrechnung zurückgestellt.
- 2.9.2 Sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, gegenüber dem AN können mit dem Haftungsrücklass kompensiert werden. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG im Wege der Kompensation geltend zu machen.
- 2.9.3 Abtretung und Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG und gilt diese nur für den Einzelfall. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.
- 2.9.4 Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann. Dies jedenfalls sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung.

## 2.10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.10.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen rechtzeitig zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (Stoffe, Materialien, Gegenstände) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem AG schriftlich bekannt zu geben. Die Kosten für die vom AN beizubringenden Ausführungsunterlagen, sowie für das Herstellen und Entfernen von Mustern sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Hinsichtlich der Warnpflicht wird abweichend von der ÖNORM B 2110 vereinbart, dass diese Warnpflicht immer schriftlich, deutlich und bestimmt zu erfolgen hat. Ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf der Schriftform.
- 2.10.2 Die im Ausschreibungstext, in den Beilagen zur Ausschreibung und in den Detailplänen angegebenen Maße sind unverbindlich und am Bau durch den Unternehmer zu kontrollieren (Naturmaß nehmen!). Der Meterriss ist verantwortlich zu prüfen. Verrechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung.
- 2.10.3 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN sämtliche Details mit dem Planer abzuklären. Mit allen betroffenen ausführenden Firmen sind ausreichende Koordinationsgespräche unter Leitung der Bauaufsicht zu führen, damit eine einwandfreie Ausführung und ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet sind. Fehler, Schäden, Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des AN. Entgegen dem Punkt 5.5. der ÖNORM B 2110 erklärt der AN, dass er sämtliche für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und dergleichen mehr erhalten und überprüft hat. Er bestätigt, dass diese für seine Leistungserbringung ausreichend sind. Die Bestimmung des Punktes 6.2.6.3. der ÖNORM B 2110 wird abbedungen. In Abänderung des Punktes 6.2.8.2. der ÖNORM B 2110 vereinbaren die Vertragsteile, dass der AN selbst sich Kenntnis über das Vorhandensein allfälliger Einbauten verschaffen muss und hierauf Rücksicht zu nehmen hat.
- 2.10.4 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen bis zur Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Bis zur förmlichen Abnahme des Bauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und Verantwortung für seine

Arbeiten/Leistungen. Für Beschädigungen durch Dritte übernimmt der AG keine Haftung. Die Sicherung der fertig gestellten Leistungen und Lieferungen obliegt dem AN.

- 2.10.5 Arbeitnehmer des AN oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort abziehen.
- 2.10.6 Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder etwaige Sichtvermerke auf Werkplänen und dgl. nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße und technisch richtige Ausführung der Leistung enthoben. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, den Fortgang der Arbeiten und die Güte der verwendeten Materialien fortlaufend in der Werkstätte oder am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.
- 2.10.7 Für das Bauvorhaben wird vom AN gefordert ein Bautagebuch zu führen, in welches bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten alle die Arbeitsleistungen betreffenden Ereignisse einzutragen sind. Ein Durchschlag des Bautagebuches ist der Bauleitung auf Verlangen auszuhändigen. Die Bautagebucheintragungen der Bauaufsicht gelten vom Unternehmer als anerkannt, wenn er es unterlässt, binnen einer Woche Einwendungen im Bautagebuch oder sonst schriftlich zu erheben. Der vorletzte Absatz des Punktes 6.2.7.1. der ÖNORM B 2110 wird hiermit abbedungen. Punkt 6.2.7.2.1. der ÖNORM B 2110 ist für das gegenständliche Bauvorhaben nicht anzuwenden.
- 2.10.8 Der AN sichert ausdrücklich zu, dass in den von ihm verwendeten Baustoffen weder FKW, FCKW, HFCKW, HFCKW oder SF 6 noch sonstige gefährliche oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten sind, und dass die Bauproduktenrichtlinien eingehalten werden.
- 2.10.9 Der AN ist für alle durch ihn oder seine Subunternehmer verursachten Schäden an schon bestehenden Bauwerken, dem Baugrundstück, Straßen und Gehwegen verantwortlich. Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten. Unterlässt der AN eine solche Beweissicherung, trägt er im Falle von Schäden die Beweislast.
- 2.10.10 Sind mehrere AN am Erfüllungsort beschäftigt, so haften sie für Bauschäden anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssumme, sofern die Urheber dieser Beschädigung nicht feststellbar sind. Dasselbe gilt für Elementarschäden.
- 2.10.11 Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG gegenüber allen Ansprüchen Dritter schadlos und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle, für die Durchführung und Aufstellung aller erforderlichen Absperrungen und Schutzgerüste und deren ausreichende Beleuchtung, sowie für die Sicherheit aller am Bau beschäftigten Arbeiter, der Anrainer und der Passanten. Dem AG ist bei Auftragserteilung der verantwortliche Bauführer bzw. Sicherheitsbeauftragte (Techniker, Polier, Obermonteur etc.) schriftlich bekanntzugeben.
- 2.10.12 Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat oder wenn der AN Handlungen setzt, um dem AG Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen hat oder Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat oder über das Vermögen des AN das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels Masse abgewiesen wurde. Für den Fall des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist der AG ermächtigt, eine Beweissicherung durch einen von ihm gewählten, gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des AN durchführen zu lassen. In teilweiser Abänderung und Ergänzung des Punktes 5.8. der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass im Falle des Vertragsrücktritts auf Grund von Umständen, die der AN zu vertreten hat oder die auf seiner Seite liegen (auch Konkurs oder Ausgleich des AN), die zum Stichtag erbrachten Leistungen mit einem Abzug von 25% durch den AG oder des oben zitierten Sachverständigen bewertet werden dürfen. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche des AG bleiben hievon unberührt.
- Weiters wird in Ergänzung des Punktes 5.8. der ÖNORM B 2110 vereinbart, dass der AG berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten, wenn der AN unter Zugrundelegung des Bauzeitplanes mit sieben Kalendertagen in Verzug ist, und diesen Verzug innerhalb von weiteren vier Kalendertagen nicht einholen kann. Pkt. 5.8.3.3 der ÖNORM B 2110 wird nicht vereinbart. Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung oder der noch ausstehenden Leistung den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist zur Ersatzvornahme berechtigt. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 2.10.13 Der AN erklärt ausdrücklich, dass er und seine Arbeitnehmer sowie allfällige für ihn in Zusammenhang mit dem zu erteilenden Auftrag tätige Unternehmen bzw. Personen sämtliche zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen sowie zur Verhinderung von Schäden auf der Baustelle bestehende Rechtsvorschriften einhalten werden, andernfalls er den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten wird. Sollte der Planungs- bzw. Baustellenkoordinator gemäß BauKG auf der Baustelle einen Sicherheitsmangel (z.B. fehlende Geländer, mangelnde Absturzsicherungen, unzureichende persönliche Schutzausrüstung, usw.) feststellen, so ist er ohne weiteres berechtigt über denjenigen AN, der diesen Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,00 zu verhängen.



Kann kein AN ausfindig gemacht werden, der den Sicherheitsmangel verursacht bzw. zu vertreten hat, so haben alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle tätige Firmen die Konventionalstrafe zu gleichen Teilen zu tragen.

Stellt der AN oder eine ihm zurechenbare Person einen Sicherheitsmangel fest, so ist er verpflichtet diesen Sicherheitsmangel entweder umgehend zu beheben oder dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt (z.B. ungesicherten Weg versperren) sowie den Baustellenkoordinator unverzüglich darauf aufmerksam machen. Derjenige AN, der die Gefahrenquelle beseitigt oder dafür sorgt, dass niemand einen Schaden trägt und den Baustellenkoordinator verständigt, ist von der aliquoten Tragung der Konventionalstrafe ausgenommen.

Der Baustellenkoordinator ist zusätzlich zur Verhängung der Konventionalstrafe berechtigt, einzelne Personen bzw. Unternehmen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Baustelle zu verweisen, in diesem Fall hat der betroffene AN sämtliche nachteiligen Folgen (z.B. Konventionalstrafe wegen Nichteinhaltung von Terminen, Mehrkosten durch Beauftragung einer anderen Firma, usw.) zu tragen.

Die Konventionalstrafe kann vom Werklohn in Abzug gebracht werden und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- 2.10.14 In Ergänzung des Punktes 6.2.5. der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass jegliche Störung des ordnungsgemäßen Zusammenwirkens mehrerer AN insbesondere auch Zeitverzögerungen und dort insbesondere auch Zeitverzögerungen hinsichtlich der Planvorlaufzeiten unverzüglich schriftlich dem AG zu melden sind. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.
- 2.10.15 Entgegen der Bestimmung des Punktes 6.2.8.6. der ÖNORM B 2110 ist der AG nicht verpflichtet, die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Tut er dies dennoch, sind die Rechtsfolgen des 6.2.8.6. der ÖNORM B 2110 anzuwenden.
- 2.10.16 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlichem Sinn am nächsten kommt.
- 2.10.17 Zur Verdeutlichung des Punktes 5.9.2. der ÖNORM B 2110 wird klargestellt, dass es dem AG freisteht, ein Schlichtungsverfahren in den dort angeführten Fällen abzulehnen. **Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird in den Werkverträgen vereinbart.** Es findet ausschließlich Österreichisches Recht Anwendung.
- 2.10.18 Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers erfolgen.
- 2.10.19 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungshöhe von 1,0 Mio. Euro pro Schadensfall abzuschließen. Der Nachweis hat im Zuge der Werkvertragerrichtung zu erfolgen.
- 2.10.20 Der AN behält über alle Informationen und Wahrnehmungen, die ihm im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, Dritten gegenüber Stillschweigen. Dies betrifft insbesondere die angewandte Verfahrensart, kaufmännische und personelle Entscheidungen und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie Preise. Ein Verstoß berechtigt zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und löst eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Bruttoangebotssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, und darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. In Abänderung des Punktes 12.5.1. wird dem AN auferlegt, auf allfällige Schutzrechte schriftlich nach Prüfung der Angebotsunterlagen oder sonst ehestmöglich hinzuweisen. Weist der AN hierauf nicht hin, hat der AG ihn gegen Ansprüche Dritter nicht schadlos zu halten.“
- 2.10.21 In Ergänzung des Punktes 5.7. der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass Änderungen dieses Vertrages nur dann wirksam werden, wenn sie schriftlich festgehalten wurden. Das Abgehen von der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.10.22 Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes und auf die Einrede wegen Irrtums.

## 2.11 BAUSTELLENORDNUNG UND SICHERHEIT AM BAU

- Der AN ist als Arbeitgeber oder Selbstständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, die Baugesetze und zugehörigen Verordnungen des Bundeslandes einzuhalten.
- Für die Sicherheit und Gesundheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte hat jeder am Bau beteiligte Unternehmer selbst Sorge zu tragen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.
- Der SiGe -Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt bei der Bauleitung zur Ansicht auf. Alle relevanten Punkte in Bezug auf Baustellensicherheit sind in das Angebot einzurechnen.
- Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Feststellungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlagen für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.

- Ist eine Person mit der Koordinierung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes für die Baustelle beauftragt (Baustellenkoordinator), so sind dessen Anordnungen und Hinweise zu beachten.  
In allen relevanten Fragen ist das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und/oder dem Baustellenkoordinator herzustellen.
- Bei der Ausführung der Leistung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherungen oder Abschränkungen unverzüglich herzustellen. Nicht vorhandene Schutzmaßnahmen sind zu ergänzen und die örtliche Bauaufsicht und/oder Baustellenkoordinator ist darüber zu informieren.
- Werden Einrichtungen mitbenutzt, so sind diese Einrichtungen auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator umgehend mitzuteilen.
- Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.
- Die Arbeitnehmer sind mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
- Lagerungen haben derart zu erfolgen dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalles, ungeachtet der Art, die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird.
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Dämpfe, usw.) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbstständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.
- Kleingerüste, wie Bockgerüste und sonstige Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- Die Benützung der Baustraßen und Bauwerksteile erfolgt auf eigene Gefahr.
- Mit den am Bau Beteiligten hat eine Koordination der Arbeiten in der Weise zu erfolgen, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vermieden werden. Gehen Gefahren von Dritten (z.B. von Arbeitnehmern des AG) aus oder können diese durch die durchgeführten Arbeiten gefährdet werden, so sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen festzulegen.
- Es ist strikt verboten, Maßnahmen und oder Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen oder unwirksam zu machen
- Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit den nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
- Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.
- Emissionen (insbesondere Staubentwicklung und Lärmentwicklung) sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken.
- Vom AN ist eine Ansprechperson namhaft zu machen, die für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen bzw. an eventuell beauftragte Subunternehmer und Lieferanten zu sorgen hat.
- Etwaige Fremdgrundinanspruchnahmen um die beauftragte Leistung durchführen zu können sind vom AN eigenständig und auf eigene Kosten zu organisieren.
- Auftragnehmern bzw. deren Vertreter, die der regelmäßigen Baubesprechung unentschuldig fern bleiben, wird für jedes Mal ein Betrag von 200,- brutto von der Schlussrechnungszahlung abgezogen.

Erklärung, die ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN gelesen zu haben und diese anzuerkennen:

---

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung

- **Von diesen AVB abweichende Vereinbarungen erfordern die Schriftform und Genehmigung der Geschäftsführung**
- **Die Projektleiter sind für die Anwendung sowie Einhaltung der AVB verantwortlich**
- **Der jeweilige Gerichtsstand ist in den Werkverträgen zu vereinbaren**